

**Stille Wahl eines Ersatzmitglieds des Kantons- und Strafgerichts**

für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 («Vakanz Peter Kottmann», entstanden am 30. März 2016); Gewählterklärung

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 40 und § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

*beschliesst:*

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 25. September 2016 angesetzte Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts innert der gesetzlichen Frist (§ 31 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WAG) ein einziger Wahlvorschlag bei der Staatskanzlei eingereicht wurde.
2. Innert der gesetzlichen Frist (§ 35 Abs. 1 WAG) sind keine Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht worden.
3. Für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 wird als Ersatzmitglied des Kantons- und Strafgerichts in stiller Wahl als gewählt erklärt:  
Felizia Huber Meier, Aberenterrasse 8, 6340 Baar.
4. Die Gewählterklärung gemäss Ziff. 3 gilt unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
5. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 29. Juli 2016

Staatskanzlei des Kantons Zug

30 806303